

## **I. Geltungsbereich**

Soweit nicht anderes ausdrücklich vereinbart, gelten die nachstehenden „Allgemeinen Lieferbedingungen“ für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen im Geschäftsverkehr zwischen BIT Braun Industrial Trading GmbH (im folgenden BIT GmbH genannt) und Nicht-Verbrauchern (im folgenden Käufer genannt) im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Abweichenden Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, wird hiermit widersprochen.

Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung unter Kaufleuten werden die Bedingungen auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn BIT GmbH im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat. Offensichtlicher Irrtum seitens der BIT GmbH führt zur rückwirkenden Unwirksamkeit des Vertrages.

## **II. Angebot und Schriftform**

1. Unsere Angebote sind freibleibend auch wenn sie schriftlich erfolgen.
2. Bestellungen und Annahmeerklärungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Abweichungen, Änderungen und/ oder Ergänzungen von Vereinbarungen zwischen Käufer und BIT GmbH, einschliesslich dieser Geschäftsbedingungen, bedürfen der Schriftform, auf die nur schriftlich verzichtet werden kann.

## **III. Datenspeicherung**

Die Käufer und Lieferanten werden hiermit davon informiert, dass BIT GmbH die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

## **IV. Lieferung, Gefahrenübergang und Verzug**

1. Mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort durch die BIT GmbH geht die Gefahr auf den Käufer über. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
2. Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die die BIT GmbH nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Lieferanten der BIT GmbH und deren Unterlieferanten eintreten. Der Käufer kann von der BIT GmbH die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich die BIT GmbH nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen.

3. Die vorstehenden Regelungen gelten für den Käufer entsprechend, falls die vorgenannten Hindernisse beim Käufer eintreten.
4. Die BIT GmbH haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferungen nur für eigene Verschulden und das ihrer Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden seiner Vorlieferanten hat sie nicht einzutreten, da diese nicht seine Erfüllungsgehilfen sind. BIT GmbH ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle ihm gegen seinen Vorlieferanten zustehende Ansprüche an den Käufer abzutreten.
5. Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Käufer verpflichtet, auf verlangen der BIT GmbH innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt.

## **V. Entgegennahme**

Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

## **VI. Preise, Versand, Verpackung und Versicherung**

1. Unsere Preise verstehen sich stets zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis bei Auftragserteilung per Vorkasse ohne Abzug sofort fällig.
3. Der Mindestauftragswert beträgt Euro 100,00. Bei Unterschreitung dieses Betrages wird in jedem Fall ein Mindermengenzuschlag von Euro 25,00 berechnet.
4. Alle vereinbarten Lieferzeiten gelten ab Zahlungseingang auf das Konto der BIT GmbH.
5. Die Ware wird auf Kosten des Käufers zu dem von ihm gewünschten Ort versandt. Auf Wunsch des Käufers wird auf dessen Kosten von BIT GmbH eine Transportversicherung abgeschlossen.

## **VII. Eigentumsvorbehalt**

Alle von BIT GmbH gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, einschließlich aller Nebenforderungen, ihr Eigentum. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern. Die Forderungen aus den Weiterverkäufen gehen auf BIT GmbH über. BIT GmbH kann jederzeit verlangen, dass der Käufer den Namen des Abnehmers bekannt gibt und ist berechtigt, den Abnehmer von dem Forderungsübergang in Kenntnis zu setzen und bei Zahlungsverzug die Forderung direkt beim Abnehmer einzuziehen. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Käufer zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung nicht berechtigt.

## **VIII. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung**

1. Für Mängel im Sinne des § 434 haftet BIT GmbH nur wie folgt: Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb

von 3 Tagen durch schriftliche Anzeige an die BIT GmbH zu rügen. Bei beiderseitigen Handelsgesellschaften unter Kaufleuten bleibt der § 377 HGB unberührt. Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist bzw. ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Käufers beauftragten Sachverständigen erfolgte.

2. Der Käufer ist verpflichtet, der BIT GmbH die beanstandete Kaufsache oder Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung.
3. Bei berechtigten Beanstandungen ist die BIT GmbH berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen.
4. Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat der Käufer die BIT GmbH möglichst unverzüglich zu informieren.
5. Soweit bei der Installation komplexer Steuerungs- und Netzwerksysteme im Baubereich der BIT GmbH die Planung/ Programmierung erbracht hat, ist der Käufer als Installateur verpflichtet, sich an diese Planung zu halten und Abänderungen, und zwar auch geringfügige Abweichungen hiervon – sowohl bei der Installation als auch bei späteren Reparaturen – nur mit Zustimmung der BIT GmbH vorzunehmen. Ein Ersatz für Schäden – gleich welcher Art – die auf eine eigenmächtige Abweichung des Käufers von den Vorgaben zurückzuführen sind, wird von BIT GmbH nicht übernommen.
6. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten.

#### **IX. Verbindlichkeit des Vertrages**

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

#### **X. Exportkontrolle**

In Anerkennung der deutschen und sonst anwendbaren Exportkontrollgesetzgebung verpflichtet sich der Käufer, vor dem Export von Produkten oder technischen Informationen die er von BIT GmbH erhalten hat, sämtliche erforderlichen Exportlizenzen oder andere Dokumente auf seine Kosten einzuholen.

Der Käufer verpflichtet sich, solche Produkte oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen deutsche oder sonstige Gesetze oder Verordnungen verstößt. Der Käufer verpflichtet sich, alle Empfänger dieser Produkte oder technischen Informationen über die Notwendigkeit, diese Gesetze und Verordnungen zu befolgen, zu informieren. Der Käufer wird auf eigene Kosten sämtliche Lizenzen und Ex- und Importpapier beschaffen, die für seine

Verwendung der Produkte erforderlich sind. Die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadensersatzforderungen.

#### **XI. Begrenzung von Ersatzansprüchen**

1. Schadensersatzansprüche des Käufers jeglicher Art – auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Käufers stehen – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht wenn;
  - a) BIT GmbH oder deren Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, oder
  - b) es sich um Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die BIT GmbH oder deren Mitarbeiter handelt,
  - c) oder zugesicherte Eigenschaften fehlen.
2. Bei Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, ist die Haftung wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften auf Schäden beschränkt, hinsichtlich derer der Käufer durch die Zusicherung abgesichert werden sollte.
3. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
4. Sämtliche Ersatzansprüche gegen die BIT GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens ein Jahr nach Auslieferung, wenn nicht die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist. Ausgenommen von der vorstehenden Regelung sind deliktische Schadensersatzansprüche, für die die gesetzliche Verjährungsfrist des § 852 BGB gilt.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter der BIT GmbH.

#### **XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort ist Sternenfels.
2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der BIT GmbH. BIT GmbH ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.
3. Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

#### **XIII. Salvatorische Klausel**

Sollte eine der obigen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden an die unwirksame Klausel durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahe kommt.